

№ XLII. Ausführungs-Berordnung

zum Reichstagswahlgesetze vom 30. November 1866.

Auf Grund des §. 13 des Reichstagswahlgesetzes vom heutigen Tage wird mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten in Bezug auf die Wahlbezirke, die Wahl Direktoren und das Wahlverfahren verordnet, was folgt:

§. 1.

Regelmäßig bildet jede Gemeinde des Landes einen besonderen Wahlbezirk. Gutsbezirke und Einzelungen, die mit Gemeinden noch nicht vereinigt sind, werden zum Zweck der Vornahme der Wahlen durch das betreffende Verwaltungsamt zu den ihnen zunächst belegenen Gemeinden geschlagen.

Gemeinden, welche nur 25 oder weniger Wahlberechtigte umfassen, werden von dem betreffenden Verwaltungsamte mit einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

In Wahlbezirken von über 150 Wahlberechtigten kann die Wahl in Abtheilungen vorgenommen werden, welche der Gemeindevorstand zu bestimmen hat.

§. 2.

Unmittelbar nach dem Erscheinen dieser Verordnung sind die im §. 8 des Gesetzes näher bezeichneten Wählerlisten aufzustellen und spätestens am 17. December d. J. öffentlich auszulegen.

§. 3.

Die Wahl wird in den einzelnen Wahlbezirken durch die Gemeindevorstände als Wahl Direktoren geleitet. Gehören verschiedene Gemeinden zu einem Wahlbezirke, so fungirt der Gemeindevorstand der größten Gemeinde als Wahl Direktor.

§. 4.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahl Direktor einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler aus den erschienenen Wählern, welche kein Staatsamt bekleiden, ernennt und mittels Handschlags verpflichtet.

Die erschienenen Wähler werden, sobald sie die Stimmzettel abgeben, in der Liste der Wahlberechtigten als anwesend bezeichnet.

Nach Beendigung der Stimmabgabe werden die Namen Derjenigen, welche Wahlstimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen in dem